

Unsere Hausordnung

Die Hausordnung ist ein Teil des Mietvertrages. Sie regelt die Voraussetzungen für ein ungestörtes Zusammenleben aller Bewohnerinnen und Bewohner des Hauses. Die von der IIG bestellten Aufsichtspersonen und ihre Hausmeister sind beauftragt, das Einhalten der Hausordnung zu überwachen. Ihren Anweisungen ist daher nachzukommen.

I. Ruhezeiten

Lärm ist grundsätzlich zu vermeiden. Ruhestörende Geräusche sind vor allem werktags von 12.00 bis 15.00 und von 20.00 bis 06.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ganztägig untersagt. Diese Regelung basiert auf der „Verordnung zur Lärmbekämpfung im Bereich der Landeshauptstadt Innsbruck“.

II. Sicherheit

Die Hauszugänge sind geschlossen zu halten. Die Türen zum Dachboden, Keller sowie Zugänge zum Dach müssen ganztägig versperrt sein. Beschädigungen und Vandalismus am Wohnobjekt sind umgehend der Hausverwaltung zu melden. Die Gebäude-Haupthähne für Wasser und Gas dürfen nur von befugten Personen bedient werden. Die Fenster und Türen von Räumen, in denen es Wasserleitungen gibt, müssen bei Frost oder Frostgefahr geschlossen werden.

III. Gemeinschaftsräume

Zu den Gemeinschaftsräumen gehören Stiegenhäuser, Laubengänge, Aufzugskabinen und -vorräume, Kellergänge, Kellervorräume, Dachböden, Fahrrad- und Kinderwagenabstellräume, Waschküchen, Müllräume und Ähnliches. Diese Flächen stehen allen BewohnerInnen zum gemeinschaftlichen Gebrauch zur Verfügung. Sie sind von allen Gegenständen freizuhalten, denen sie nicht zweckgewidmet sind. Lagerungen im Dachbodenbereich sind untersagt. Die Gemeinschaftsräume sind abwechselnd durch die BewohnerInnen zu reinigen, außer die Reinigung ist anders geregelt. Die Einteilung ergibt sich aus dem Anschlag der Hausverwaltung. Das Abstellen von Motorrädern, Rollern und Mopeds im Keller ist gemäß feuerpolizeilichen Vorschriften nur erlaubt, wenn der Treibstofftank zuvor vollständig entleert wurde.

IV. Brandschutz

Alle Fluchtwege (insbesondere Stiegenhäuser, Gemeinschaftsräume, etc.) müssen immer frei sein. Es dürfen keine Gegenstände (Schuhe, Kästen, Pflanzen, Fahrräder, Kinderwagen, etc.) abgestellt werden; Kinderwagen dürfen nur abgestellt werden, wenn es die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften erlauben. Brandmelder, Feuerlöscher, Fluchteinrichtungen etc. müssen immer frei zugänglich sein. Tiefgaragenabstellplätze sind ausschließlich für das Abstellen von Kraftfahrzeugen zu nutzen. In Gemeinschaftsräumen und Aufzügen gilt striktes Rauchverbot.

V. Wohnung

Alle Hausparteien müssen ihre Wohnung sauber halten und sie pfleglich behandeln. Die Wohnung ist ausreichend zu belüften und zu beheizen, speziell um Feuchtigkeitsschäden und Schimmelbefall zu vermeiden. Das Trocknen von Wäsche ist nur auf den dafür vorgesehenen Einrichtungen oder innerhalb der Balkone unter der

Brüstung erlaubt. Bauliche Änderungen jeglicher Art in der Wohnung und am Wohngebäude erfordern ohne Ausnahme die schriftliche Genehmigung der Vermieterin.

VI. Sauberkeit

Die gesamte Wohnanlage inklusive Außenfläche ist sauber zu halten, Mülltrennung ist vorgeschrieben. Die Anleitung zur korrekten Mülltrennung finden Sie in den Abfalltrennungsrichtlinien der IKB. Falls keine Firma mit der Reinigung des Stiegenhauses beauftragt ist, sind die BewohnerInnen verpflichtet, sie entsprechend dem ausgehängten Reinigungsplan durchzuführen. Waschküche, Müllraum und die Stiegenhäuser sind sauber zu halten. Verursachte Verschmutzungen sind unmittelbar selbst zu entfernen.

VII. Tierhaltung

Das Halten von Haustieren bedarf der Genehmigung der Vermieterin, ausgenommen wohnungsübliche Kleintiere, die artgerecht in Behältnissen gehalten werden. In der gesamten Wohnanlage herrscht Leinenpflicht. Verunreinigungen durch Haustiere sind vom Tierhalter selbständig und unmittelbar zu entfernen. Das Füttern von Vögeln und Wildtieren ist aus hygienischen Gründen verboten.

VIII. Außenanlagen

Alle Teile der Außenanlagen sind von Gegenständen und Ablagerungen frei zu halten. Das Befahren der Anlagen mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nicht erlaubt. Veränderungen an den Außenanlagen sowie das Errichten baulicher Anlagen erfordern ohne Ausnahme die Zustimmung der Vermieterin. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Auf ein Zuwiderhandeln folgt eine Besitzstörungsklage. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen geparkt werden. Das Waschen von PKWs ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften nur dann erlaubt, wenn entsprechende Einrichtungen vorhanden sind. Das Reinigen (einschließlich Schneesäumen) der Standplätze und deren Zu- und Abfahrten zählt zu den Aufgaben der BenutzerInnen. Die Grünanlagen sind Erholungsraum der Hausgemeinschaft und schonend zu behandeln. Ballspiele sind nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Spielgeräte dürfen ausschließlich von Kindern und nur zum vorgesehenen Zweck genutzt werden. Das Benutzen der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Spielende Kinder sind nicht als störender Lärm einzustufen, sofern die Ruhezeiten beachtet und Flächen entsprechend ihrer Widmung verwendet werden. Das Grillen auf Balkonen, Loggien, Terrassen sowie in der Wohnanlage ist nicht erlaubt.

IX. Aufzugsanlagen

Kinder unter 6 Jahren dürfen den Aufzug aufgrund der gesetzlichen Vorschriften nicht ohne Begleitung eines Erwachsenen benutzen. Die Gewichtsbeschränkungen und die zulässige Personenzahl sind so einzuhalten, wie es das Hinweisschild vorsieht, das in jedem Aufzug angebracht ist.

X. Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten für alle HausbewohnerInnen und alle ihre BesucherInnen.

Version Jänner 2021